

Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben



Hochschule für Kirchenmusik Diözese Rottenburg-Stuttgart St.-Meinrad-Weg 6

72108 Rottenburg am Neckar

Erstellt von:



Az.: 2021-697.1 BSO

Sinfiro GmbH & Co. KG

Standort Balingen

Ebertstraße 2 72336 Balingen

Standort München

Herzogspitalstraße 24 80331 München

Telefon: +49 7433 9998-0 www.sinfiro.de | info@sinfiro.de

Brandschutzordnung Teil B

Hochschule für Kirchenmusik | Diözese Rottenburg-Stuttgart



INHALTSVERZEICHNIS

a)	Einleitung	3
	a.1 Geltungsbereich und Personenkreis	3
	a.2 Inkrafttreten	3
b)	Brandschutzordnung [Darstellung des Teils A (Aushang)]	4
c)	Brandverhütung	5
d)	Brand- und Rauchausbreitung	6
e)	Flucht- und Rettungswege	7
f)	Melde- und Löscheinrichtungen	8
g)	Verhalten im Brandfall	9
h)	Brand melden	10
i)	Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
j)	In Sicherheit bringen	12
k)	Löschversuche unternehmen	13
l)	Anhang	14



a) Einleitung

a.1 Geltungsbereich und Personenkreis

Diese Brandschutzordnung Teil B gilt für das Gebäude der Hochschule für Kirchenmusik im St.-Meinrad-Weg 6 in 72108 Rottenburg am Neckar.

Brände sind eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit aller. Brände können zudem nachhaltigen wirtschaftlichen und kulturellen Schaden verursachen und den Verlust von Arbeits- und Studienplätzen bedeuten.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, die Beschäftigten und Studierenden sowie das Gebäude vor Schaden zu bewahren. Die Regeln sind deshalb unbedingt zu beachten.

Der Teil B der Brandschutzordnung wendet sich an alle Beschäftigten und Lehrkräfte ohne besondere Brandschutzaufgaben. Sie gibt Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen und auf das richtige Verhalten im Brandfall.

Jede Person ist diesbezüglich angehalten, umsichtig und vorsichtig zu handeln.

Deshalb müssen alle Beschäftigten und Lehrkräfte über mögliche Brandgefahren an ihrem Arbeitsplatz, im Gebäude und der Umgebung unterrichtet sein. Aufgrund der Wohnsituation und Möglichkeiten zum Eigenstudium in den Proberäumen der Studierenden ist eine Unterweisung dieser auf das Verhalten im Brandfall ebenfalls erstrebenswert und sollte daher durchgeführt werden.

Der oben genannte Personenkreis ist entsprechend von der Hochschulleitung bzw. einer von dieser beauftragten Person hinsichtlich der brandschutztechnischen Besonderheiten des Gebäudes zu unterweisen. In diesem Rahmen sind die baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen, Position und Funktion der vorhandenen Brandschutzeinrichtungen sowie die Brandschutzordnung zu erläutern.

Grundsätzlich gilt: Informieren Sie sich regelmäßig über Ihre Flucht- und Rettungswege sowie die in Ihrer Nähe befindlichen Feuerlöscheinrichtungen.

Ansprechpartner für Maßnahmen zur Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes sowie für weitere Sicherheitsfragen ist die Hochschulleitung.

a.2 Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung Teil B mit Stand vom 22. Oktober 2021 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft:

Rottenburg, 22. Oktober 2021, Prof. i. K. Stefan Palm



Sinfiro

b) Brandschutzordnung [Darstellung des Teils A (Aushang)]

Die Brandschutzordnung Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Brände verhüten





Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren
- ► Brand melden 🕔 Notruf 112



▶ In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

► Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

dschutzordnung nach DIN 14096 | Erstellungsdatum. 2021-10-18 | Hochschule für Kirchenmusik, St.-Meinrad Weg 6, 72108 Rottenburg am Neckar

Abbildung 1 | Brandschutzordnung Teil A



c) Brandverhütung

- Es herrscht ein generelles Rauchverbot! Rauchen ist nur an den dafür ausgewiesenen Standorten erlaubt.
- Die Nutzung von offenem Feuer und Zündquellen ist grundsätzlich untersagt. Kerzen dürfen nur in Gläsern und unter ständiger Überwachung verwendet werden.
- Kaffeemaschinen, Wasserkocher und andere hitzeerzeugende Geräte nie ohne Aufsicht betreiben.
- Mängel an Schutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen wie Steckdosen, Schalter, Leitungen und Beleuchtung sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche, Verrußungen, Verfärbungen usw.) sind umgehend der Hochschulleitung zu melden und dürfen nur von Fachkräften repariert werden.
- In Heizungs-, Maschinen-, Hausanschluss-, Aufzugtriebwerks- und elektrischen Betriebsräumen und Lüftungszentralen dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden.
- Direkt an, auf und in elektrischen Geräten und Anlagen wie z. B. Schaltschränken, Leuchten, elektrischen Heizgeräten etc. dürfen keine brennbaren Materialien wie z. B. Unterlagen oder Ordner abgelegt werden.
- Schaltschränke müssen jederzeit zugänglich gehalten und allseits mindestens
 1,0 m von der Anlagerung brennbarer Materialien freigehalten werden.
- Die Aufstellung und Benutzung anderer als betrieblich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt; insbesondere ist zu beachten, dass sie:
 - auf nichtbrennbaren Unterlagen abgestellt werden,
 - nicht in der N\u00e4he von brennbaren Stoffen betrieben werden,
 - während des Betreibens beobachtet werden können,
 - nach Benutzung ordnungsgemäß abgestellt werden (Ziehen des Netzsteckers),
 - von Verschmutzung und Staubablagerungen regelmäßig befreit werden.

Für Fragen zur Brandverhütung steht die Hochschulleitung zur Verfügung:

Name:

Prof. i. K. Stefan Palm

Telefon:

07472 169 820



d) Brand- und Rauchausbreitung

- Generell sind alle im Gebäude vorhandenen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse organisatorisch dauerhaft geschlossen zu halten. Das nicht qualifizierte Arretieren solcher Abschlüsse, z. B. durch einen Holzkeil, gilt als grob fahrlässig und ist somit nicht zu dulden. Eine Offenhaltung ist nur durch eine bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlage zulässig.
- Beim Verlassen der Räume, insbesondere bei Vorlesungs- bzw. Dienstschluss und während des Selbststudiums ist darauf zu achten, dass Licht und alle elektrischen Geräte, soweit möglich, ausgeschaltet und ausgesteckt sind und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, z. B. in nichtbrennbare Behälter, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster, Türen und Tore sind zu schließen.
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d. h. Fenster, Türen und Tore des entsprechenden Brandraumes sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten, jedoch nicht abzuschließen.
- Die Anhäufung von losen Abfallstoffen sowie leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.
- Die im Gebäude vorhandenen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dienen vornehmlich zur Unterstützung der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Eine Betätigung der entsprechenden Auslösung ist demnach nur durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr vorzunehmen.



e) Flucht- und Rettungswege

- Machen Sie sich anhand der Flucht- und Rettungspläne mit den Flucht- und Rettungswegen vertraut.
- Zum Dienst- bzw. Vorlesungsbeginn ist immer zu pr

 üfen, ob
 - alle Flucht- und Rettungswege sowie die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen frei zugänglich sind.
 - sämtliche Notausgänge/Notausstiege unverschlossen sind bzw. ungehindert passiert werden können.
- Türen in Rettungswegen dürfen nicht verschlossen werden, solange sich Personen in den entsprechenden Bereichen befinden.
- Flucht- und Rettungswege sind Treppenräume, Flure, Notausgänge sowie Notausstiege und Außentreppen, die durch Hinweisschilder (Piktogramme) gekennzeichnet sind.
- Es ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbeschilderung, Feuerlöscheinrichtungen und Flucht- und Rettungspläne nicht verdeckt und/oder zugestellt sind.
- Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen jeglicher Art frei zu halten. Gegenstände in Fluren und Gängen können eine Brandgefahr und/oder eine Sturzgefahr darstellen. Es dürfen keine Brandlasten wie z. B. Kopiergeräte Fahrräder etc. im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen abgestellt werden.
- Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Bewegungsflächen, auch außerhalb des Grundstücks der Hochschule für Kirchenmusik sind ständig frei zu halten.



f) Melde- und Löscheinrichtungen

- Zur Brandmeldung an die Feuerwehr sind Telefone vorhanden. Die interne Alarmierung der anwesenden Personen erfolgt durch die im Gebäude installierten Rauchwarnmelder und durch das Personal. In diesem Rahmen müssen alle Personen im Gebäude mit der Räumung beginnen, siehe Punkt "j) In Sicherheit bringen".
- Zur Brandmeldung sind Telefone zu benutzen; Telefonnummer siehe Brandschutzordnung Teil A auf Seite 4; Brandmeldeschema – siehe Punkt "h) Brand melden".
- Alle Beschäftigten bzw. Lehrkräfte sind über die nahegelegenen Standorte und Wirkungsweisen der Feuerlöscheinrichtungen zu unterrichten.
- Als Löscheinrichtungen stehen Feuerlöscher zur Verfügung.
- Alle Beschäftigten bzw. Lehrkräfte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sowie der Feuermeldeeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind.



g) Verhalten im Brandfall

- Bewahren Sie Ruhe die größte Gefahr ist eine Panik; unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.
- Jeder Brand (auch der kleinste Brand) ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen.
- Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist, wenn möglich, die Stromzufuhr sofort zu unterbrechen.
- Die gekennzeichneten Flächen und Angriffswege der Feuerwehr sind frei zu halten.
- Den Anweisungen der Hochschulleitung sowie der Feuerwehr nach deren Eintreffen ist zu folgen.
- Türen und Fenster zum Brandraum schließen, aber nicht abschließen.
- Wenn möglich alle Türen geschlossen halten, bei Räumung des Gebäudes Türen nicht abschließen.



h) Brand melden

- Jeder, der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich zu melden:
 - Brandmeldung über Telefon

Rufnummer: Feuerwehr 112

Bei der telefonischen Brandmeldung ist eine zielgerichtete Informationsweitergabe entscheidend. Hier können Sie sich am **5-W-Fragen-Schema** orientieren:

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viel brennt?

Welche Gefahren?

Warten auf Rückfragen!

Die Anschrift des Gebäudes lautet:

Hochschule für Kirchenmusik Diözese Rottenburg-Stuttgart St.-Meinrad-Weg 6 72108 Rottenburg am Neckar



i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Im Brandfall ist das Gebäude zu räumen.
- Zur Erteilung von Anweisungen berechtigt, z. B. während der Räumung des Objektes, sind:
 - Hochschulleitung
 - Räumungshelfer
 - Feuerwehr nach deren Eintreffen.
- Zur Aufhebung von im Haus ausgelösten Alarmen berechtigt sind:
 - Hochschulleitung
 - Feuerwehr nach deren Eintreffen.



j) In Sicherheit bringen

- Aus allen Aufenthaltsräumen sind mindestens zwei Rettungswege zu erreichen.
 Sollte ein Rettungsweg z. B. durch Verrauchung nicht begehbar sein, kann auf den anderen ausgewichen werden.
- Den Gefahrenbereich sofort über die Flucht- und Rettungswege verlassen. Hierzu den gekennzeichneten und rauchfreien Flucht- und Rettungswegen folgen. Die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne können dahingehend eine Hilfestellung geben.
- Helfen Sie verletzten, behinderten oder anderen gefährdeten Personen unter Ausschluss der Eigengefährdung. Niemand darf zurückbleiben!
- Aufzüge sind keine Rettungswege und dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- Holen Sie nicht erst Ihre Garderobe, sondern gehen Sie ohne Zeitverzögerung über die Flucht- und Rettungswege direkt ins Freie. Kehren Sie auch nicht unaufgefordert in das Gebäude zurück.
- Machen Sie sich bei versperrten Flucht- und Rettungswegen an der nächsten Öffnung ins Freie, z. B. wie Fenster, Balkone, Dachterrassen deutlich, z. B. durch Winken und Rufen, bemerkbar.
- Nach Verlassen des Gebäudes müssen sich alle Anwesenden sofort zur Sammelstelle begeben.
 - Die Lage der Sammelstelle ist der Darstellung auf dem Lageplan unter Punkt "m) Anhang" dieser Brandschutzordnung zu entnehmen.
- An der Sammelstelle ist das Fehlen einer Person unverzüglich durch den für die Räumung Zuständigen bzw. dem Einsatzleiter der Feuerwehr möglichst unter Angaben des mutmaßlichen Aufenthaltsortes mitzuteilen.



k) Löschversuche unternehmen

- Machen Sie sich anhand der Flucht- und Rettungspläne mit der Position und mit der Handhabung der vorhandenen Löschgeräte vertraut.
- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten, wie Feuerlöscher, zu bekämpfen.
- Brennende Personen durch geeignete Maßnahmen, z. B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Mänteln o. ä. oder mit Feuerlöschern, ablöschen.
- Achtung beim Ablöschen mit Feuerlöschern:
 - Erstickungsgefahr, z. B. durch Kohlendioxid (CO₂)
 - Gefahr von Erfrierungen bei Kohlendioxid
 - Gefahr durch Verätzung der Atemwege, Augen, Schleimhäute usw., z. B. durch Löschpulver
 - Besser mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen als nacheinander.
- Brennbare Gegenstände und Druckbehälter soweit möglich aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

Gefährden Sie sich bei Löschversuchen nicht selbst! Achten Sie auf Ihre eigenen Flucht- und Rückzugswege.



I) Anhang

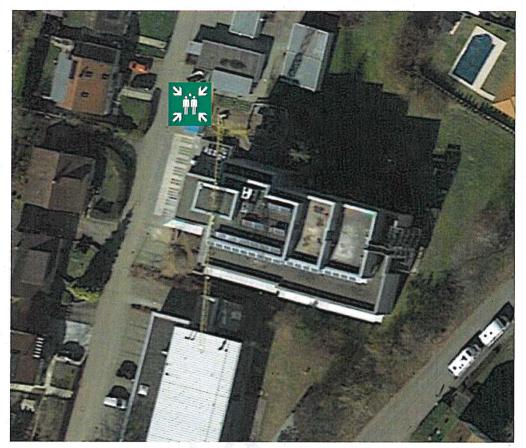


Abbildung 2 | Luftbild des Gebäudes mit Darstellung der Sammelstelle [Quelle: Google Earth™-Kartenservice]

Die Brandschutzordnung ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten und mindestens alle zwei Jahre von einer fachkundigen Person zu prüfen.